

Entwurf Geschäftsverteilungsplan

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des geschäftsführenden Vorstandes. Er muss die rechtliche Vertretung des Vereins im äußeren Verhältnis regeln und soll außerdem einen Rahmen schaffen, der sicherstellt, dass der Verein jederzeit handlungsfähig ist.

I. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus maximal 6 Personen. Alle Personen sind eigenständig vertretungsberechtigt (§ 26 Abs. 2 BGB) soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Gesamtvorstandes. Die Zeichnungsberechtigung wird intern geregelt und protokolliert.

1. 1. Vorsitzender
2. Vorstand Finanzen
3. Vorstand Verwaltung
4. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
5. Vorstand Digitalisierung / Datenschutz / Datensicherheit
6. Geschäftsführer

II. Der geschäftsführende Vorstand umfasst immer mindestens 3 Personen. Diese werden in der Mitgliederversammlung gewählt oder rücken als Abteilungsleiter nach, wenn die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unter die Mindestzahl von 3 fällt. Die Nachrücker sollten zeitnah von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Es rückt immer der Abteilungsleiter der größten Abteilung, entsprechend ihrer Mitgliederzahl, nach. Ist ein weiterer Nachrücker erforderlich, ist dies der Abteilungsleiter der zweitgrößten Abteilung nach Mitgliederzahl. Die nachrückenden Abteilungsleiter sind dann Teil des geschäftsführenden Vorstandes und haben in allen Belangen Alleinvertretungsrecht in Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Gesamtvorstandes.

Wird eine Abteilung von einer Doppelspitze geführt, ist eine der beiden Personen von der Abteilungsleitung zu benennen, die das Vertretungsrecht wahrnimmt. Diese Mitteilung an den Gesamtvorstand muss schriftlich (analog oder digital) erfolgen und gilt dann bis zum Ende der Wahlperiode der Abteilung. Scheidet diese Person während der Wahlperiode aus dem Amt aus, rückt die zweite Person aus der Doppelspitze automatisch nach. Amtswechsel innerhalb einer Wahlperiode, müssen dem Gesamtvorstand schriftlich (analog oder digital) mitgeteilt werden.

III. Die Aufgaben der einzelnen Ämter des geschäftsführenden Vorstandes sind:

1. Vorsitzender: vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, (§ 26 Abs. 2 BGB) soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Gesamtvorstandes. Er hat

Alleinvertretungsrecht.

Er hat nachfolgende Aufgaben aus der Satzung § 11:a-c; h-m und o

2. Vorstand Finanzen: hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge.
3. Vorstand Verwaltung: hat die Organisation und Verwaltung und Datenverarbeitung des Vereins als Aufgabe. Er überwacht die Mitgliederbewegungen, Bestandsmeldungen und zeichnet verantwortlich für das Antragswesen des kommunalen Bereiches. Er regelt die Verwaltungsgeschäfte mit der Stadtverwaltung Leimen. Er ist mitverantwortlich für die Jugendarbeit im Verein.
4. Vorstand Öffentlichkeit: ist verantwortlich für die Veröffentlichungen über Versammlungen, sowie über sportliche, gesellige und wirtschaftliche Veranstaltungen des Vereins, und berichtet über das Vereinsleben, soweit die Abteilungen nicht selbst dafür zuständig sind. Er ist verantwortlich für die Redaktion der Vereinszeitschrift „Tribüne“. Die Arbeiten können teilweise auf Ausschüsse übertragen werden.
5. Vorstand Digitalisierung: ist verantwortlich für die Digitalisierung, die Datensicherung und den Datenschutz
6. Der Geschäftsführer besorgt den laufenden Schriftverkehr, bearbeitet das Antragswesen, die Unfallmeldungen, die Mitgliederbewegungen, verwaltet den Mitgliederbestand und führt in den Versammlungen Protokoll. Er übernimmt die Buchhaltung, wenn der Vorstand Finanzen nicht besetzt ist.

Weitere Aufgaben, die in der Satzung unter §11 a - u aufgeführt sind, sind auf die Ressorts aufzuteilen. Die Aufgabenzuweisung ist zu protokollieren.

IV. Wenn ein Amt in einer Wahlperiode nicht besetzt werden kann, werden die offenen Aufgaben des Ressorts unter den geschäftsführenden Vorständen aufgeteilt. Die Aufteilung ist zu protokollieren.

~~V. Grundsätzliche Änderungen des Geschäftsverteilungsplans erfordern den Beschluss der Mitgliederversammlung.~~

V. Änderungen des Geschäftsverteilungsplans bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes (s. Satzung §13).